

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe braucht heilpädagogische Kompetenz: Stellungnahme des Berufs- und Fachverbands Heilpädagogik (BHP) e. V. zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – mit Blick auf das Fachkräftege- bot gem. § 72 SGB VIII

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) strebt der Gesetzgeber einen umfangreichen Reformprozess des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) an. Ziel ist neben der Stärkung der Rechte auf Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie den Rechten von Eltern und Familien, die Schaffung eines einheitlichen Jugendhilferechts für alle Kinder und Jugendlichen, auch beim Vorliegen von Behinderungen und Beeinträchtigungen. Der Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V. begrüßt dies ausdrücklich, sieht aber in der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes (insbesondere mit Blick auf die Reformstufen 2 und 3) Handlungsbedarf.

Problemaufriss – Kompetenzen für eine inklusive Jugendhilfe

Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe darf sich fachlich nicht allein darauf reduzieren, dass Leistungen der Eingliederungshilfe vom Jugendamt als zuständigem Rehabilitationsträger erbracht werden: sämtliche Angebote und Hilfen des SGB VIII müssen künftig auch Kinder, Jugendliche und Eltern mit Beeinträchtigungen adressieren. Dabei müssen integrierte Hilfen aus beiden Hilfesystemen – der Jugend- und der Eingliederungshilfe – fachlich aufeinander bezogen, geplant und durch spezifische Dienstleistungen erbracht werden.

Daraus ergeben sich aktuell und künftig Herausforderungen an das System der Kinder- und Jugendhilfe sowie an das System der Eingliederungshilfe, die sich sowohl auf der Ebene des Einzelfalls, als auch auf der übergeordneten Infrastruktur- und Planungsebene miteinander verschränken und je eigene Logiken der Erbringung von

Dienstleistungen, der Planung und Ausgestaltung von Hilfen miteinander verbinden müssen.

Diese Aufgaben sind auf institutioneller und organisatorischer, wie auch auf kommunaler Ebene komplex und verändern das notwendige Kompetenzprofil der Fachkräfte – besonders in den Jugendämtern. Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendhilfe derzeit mit einem Mangel an Fachkräften konfrontiert: so geben bspw. bei einer Umfrage aller 186 Jugendämter im Land Nordrhein-Westfalen, die vom WDR-Politikmagazin „Westpol“ durchgeführt wurde, viele Jugendämter an, überlastet zu sein. Zahlreiche Stellen im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) waren zum Zeitpunkt der Befragung unbesetzt (u.a. Düsseldorf 19 %, Krefeld 24 %, Herdecke 30 %) (vgl. WDR 2022, o. S.). Der Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe wird immer wieder auch von den Erziehungshilfeverbänden, Dachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe wie auch den Arbeitsgemeinschaften der Jugendämter beklagt.

Mit der ersten Reformstufe, die zum 10.06.2021 in Kraft getreten ist, wurde der Teilhabebegriff in § 1 SGB VIII verankert und in § 7 SGB VIII der an die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) angelehnte Behinderungsbegriff aufgenommen. Die Gesetzgebung adaptiert hierdurch einen an Menschenrechten orientierten, bio-psycho-sozialen Behinderungsbegriff und nimmt Abstand von der defizitären Sichtweise, die sich vor allem in den §§ 1-3 EinglHV widerspiegelt. Die zweite Reformstufe sieht bereits ab dem nächsten Jahr die Implementierung der so genannten VerfahrenslotsInnen (§ 10b SGB VIII) vor. In einem letzten Schritt sollen dann ab 2028 die Leistungen der Jugend- und Eingliederungshilfe aus einer Hand unter dem Dach des Jugendamtes erbracht werden.

Durch das KJSG wird das geforderte Kompetenzprofil von MitarbeiterInnen der Jugendämter, aktuell und künftig, deutlich erweitert. Bereits jetzt ist durch § 10a SGB VIII ein umfangreiches Beratungsangebot festgelegt, welches den für gewöhnlich in den Jugendämtern tätigen SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, neben den

ohnehin umfangreichen Aufgaben im ASD ein umfangreiches Wissen um Leistungen der Eingliederungshilfe abverlangt und Kooperationsstrukturen erforderlich machen (vgl. AGJ 2022, 6f.;14-18). Eben jenes Wissen ist nicht allein additiv durch Fortbildungen zu erwerben. Auch mit Blick auf die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII wird an unterschiedlichen Stellen auf eine Veränderungsnotwendigkeit der Qualifikation von Fachkräften sowie interdisziplinärer Kooperation hingewiesen, um dem Anforderungsprofil einer inklusiven, d.h. teilhabeorientierten, Jugendhilfe zu genügen (vgl. u.a. Pudelko/Oettler 2023, 39 ff.; Hollweg/Kieslinger 2023, 102 ff.).

In § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII werden zum Fachkräftegebot zwei Qualifikationsmerkmale für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt: die Qualifikation durch eine fachliche Ausbildung sowie die persönliche Eignung. Weiter legen Satz 2 und Satz 3 fest, dass Kernaufgaben der Jugendämter durch Fachkräfte ausgeführt werden, entsprechend spezifischer Aufgabenbereiche zusätzliche Qualifikationen erforderlich sind und die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Fachkräfte verlangt wird (vgl. Möller 2023, 1062).

HeilpädagogInnen verfügen über differenzierte Kompetenzen mit Blick auf die Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Beeinträchtigungen, die sie im Rahmen einer fachlichen Ausbildung, einem Bachelor- ggf. ergänzt durch ein konsekutives Masterstudium erwerben. Mit dem folgenden Kompetenzprofil möchten wir darlegen, wie Fachkräfte aus der Heilpädagogik den beschriebenen Herausforderungen, ergänzend und interdisziplinär mit Fachkräften aus der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, begegnen können.

Kompetenzprofil Heilpädagoge/in in der Kinder- und Jugendhilfe

Der oben dargelegte Problemaufriss zeigt – vor allem im Zusammenhang mit dem menschenrechtlichen Blick, zu dem uns die Ratifizierung der UN-Behindertenkonvention verpflichtet – die zunehmend dringender erscheinenden Handlungsbedarfe. Diesen sollte auch unter Einbezug der spezifischen Kompetenzen von HeilpädagogInnen begegnet werden.

Im Spannungsfeld von personen- und gruppenbezogenem Handeln, sozialraumbezogenem Handeln, institutions- und organisationsbezogenem Handeln sowie gesellschaftlich-politischem Handeln gestalten HeilpädagogInnen Beziehungen und Begegnungen, die Vertrauen stiften und ermutigen, das eigene Leben beziehungsorientiert, selbstbestimmt und aktiv zu gestalten. Dabei nehmen sie, auch im Rahmen heilpädagogischer Diagnostik, die jeweilige Person mit ihren hindernden Bedingungen sowie ihrer Biografie in den Blick. Sie entwickeln mit allen Beteiligten adäquate Handlungskonzepte, die in konkreten Handlungssituationen flexibel modifiziert und angepasst werden. Neben der UN-BRK gründen sie ihr Handeln dabei auf heilpädagogische Theorien, Methoden und Konzepte ebenso wie auf philosophische, (berufs-)ethische, weltanschauliche und rechtliche Aspekte. Vor dem Hintergrund ständiger Selbstreflexion und lebenslangen Lernens erhalten und gestalten sie Beziehungen auch unter schwierigen Bedingungen, stets unter Beachtung personenbezogener sozialer und kultureller Systeme. Sie erkennen die Belange und Interessen von AdressatInnen, Gruppen und Beziehungssystemen in Bezug auf inklusive Strukturen und Prozesse. Dabei steht die Entfaltung der Selbstwirksamkeit und die Gestaltung selbstbestimmter und möglichst umfassender Teilhabe im Mittelpunkt. Darüber hinaus befähigen auch die Analysefähigkeiten von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten zur Übernahme von Management- und Führungsaufgaben, zur Begleitung von Personalentwicklungsprozessen sowie der Implementierung inklusiver Prozesse in Organisationen.¹

Schließlich steht den im Alltag handelnden HeilpädagogInnen mit dem BHP e.V. ein Berufs- und Fachverband zur Seite, der die diversen Praxisfelder der HeilpädagogInnen ebenso im Netzwerk zusammenführt wie Vertreter aus Lehre und Forschung. Darüber hinaus engagiert sich der BHP e.V. in zahlreichen bundesweiten und internationalen Fachverbänden, unter anderem der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und

¹ Für vertiefende Einsichten verweisen wir an dieser Stelle auf die vom BHP e.V. herausgegebene Schrift „Berufsbild Heilpädagogin/Heilpädagoge – Profession, Disziplin, Praxis“.

Jugendhilfe (AGJ), AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe, Deutscher Verein (DV), Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH), National Coalition (NC), Deutsches Sozialinstitut für soziale Fragen (DZI) und Deutsche Interdisziplinäre Gesellschaft zur Förderung der Forschung für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. (DIFGB), um verbands- und gesellschaftspolitisch die Lebensrealitäten unserer AdressatInnen mitzugestalten und wo nötig zu verändern.

Abschließende Forderungen des BHP:

Vor dem Hintergrund des hier beschriebenen Problemaufrisses und des Kompetenzprofils von HeilpädagogInnen, fordert der BHP von den politischen und administrativ verantwortlichen Akteuren auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene HeilpädagogInnen mit ihren spezifischen Kompetenzen zu berücksichtigen, wenn es darum geht, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten.

In allen im SGB VIII formulierten Tätigkeitsfeldern braucht es mehr heilpädagogische Fachkompetenz, um den Anforderungen eines inklusiven SGB VIII gerecht zu werden.² Beispielhaft sollen hier die folgenden Tätigkeitsbereiche genannt werden:

Ambulante Angebote, vor allem:

- Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII³
- Erziehungsberatungsstellen

sowie

- VerfahrenslotsInnen gemäß § 10b SGB VIII⁴
- Beratung und Unterstützung in den Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
- Allgemeiner Sozialdienst / Kommunalen Sozialdienst des Jugendamtes

² Vgl. Kiessl, H. & Werth, P. (2023): Heilpädagogisches Know How auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in: heilpaedagogik.de Ausgabe 3/2023, S. 24-28.

³ Vgl. Kiessl, H. (2023a): KJSG & Inklusion aus Sicht der Heilpädagogik, in: Dialog Erziehungshilfe, Heft 1, S. 14-19.

⁴ Vgl. Kiessl, H., (2023b): Durchgelotst? KJSG, SGB VIII-Reform und die Berücksichtigung von Bedarfen und Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen mit Behinderung/Beeinträchtigung und ihren Familien, in: RdJB Recht der Jugend und des Bildungswesens, Seite 13 – 22.

Der BHP steht im weiteren Verfahren gerne beratend zu Verfügung.

Quellen und Literatur:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe (AGJ) (2022): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2022/Positionspapier_Inklusion.pdf, Berlin. Abgerufen am 07.08.2023.

Hollweg, C./Kieslinger, D. (2023): Auf dem Weg zu einer inklusiven Infrastruktur – Ansätze und Perspektiven für die Jugendhilfeplanung aus dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“. In: Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. / Strahl, B. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover, S. 109 – 129.

Möller, W. (2023): § 72 – Mitarbeiter, Fortbildung. In: Möller, W. (Hrsg.): Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 3. aktualisierte Auflage. Köln, S. 1060 – 1063.

Pudelko, J./Oettler, P.-E. (2023): Status quo der Jugendhilfeplanung in Deutschland – Ausgewählte Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme. In: Graßhoff, G. / Hinken, F. / Sekler, K. / Strahl, B. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover, S. 14 – 44.

Westdeutscher Rundfunk (WDR)(2022): WDR-Umfrage: Jugendämter in NRW sind am Limit, <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/jugendamt-limit-umfrage-nrw-at-tendorn-100.html>, abgerufen am 04.06.2023.

Berufsbild Heilpädagogin/Heilpädagoge des Berufs- und Fachverband Heilpädagogik (BHP) e.V., in der Fassung vom 04.11.2022: https://bhponline.de/download/BHP_Berufsbild-HeilpaedagogIn-2022.pdf, abgerufen am 31.08.2023.